



Nummer: 11/2017  
den 8. Feb. 2017

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

- |                                     |  |                                     |        |               |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--------|---------------|
| <input type="checkbox"/>            | Öffentlich   | <input checked="" type="checkbox"/> | KT     | 6. April 2017 |
| <input type="checkbox"/>            | Nichtöffentlich                                      | <input type="checkbox"/>            | VFA    |               |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum<br>Abschluss der Vorberatung | <input checked="" type="checkbox"/> | ATU    | 23. Feb. 2017 |
|                                     |  | <input type="checkbox"/>            | ATU/BA |               |
|                                     |  | <input type="checkbox"/>            | SOA    |               |
|                                     |  | <input type="checkbox"/>            | KSA    |               |
|                                     |  | <input type="checkbox"/>            | JHA    |               |

Betreff: Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Esslingen in den Jahren 2010 - 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Anlagen: -

- Verfahrensgang:
- Einbringung zur späteren Beratung
  - Vorberatung für den Kreistag
  - Abschließender Beschluss im Kreistag

**BESCHLUSSANTRAG:**

Kenntnisnahme

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Siehe ggf. einzelne Stellungnahme der Verwaltung

**Sachdarstellung:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 17.11. bis 16.12.2015 die Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Esslingen in den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 als Teil der überörtlichen Prüfung durchgeführt.

Die Verwaltungsleitung wurde von der GPA am 08.02.2016 mündlich über das wesentliche Ergebnis der Prüfung informiert. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Der Prüfungsbericht wurde von der GPA mit Datum vom 23.03.2016 übersandt.

Die Verwaltung hat innerhalb der Sechsmonatsfrist mit Schreiben vom 16.06.2016 zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen und das Erforderliche veranlasst.

Eine Nachfrage der GPA mit Schreiben vom 06.07.2016 zum Sachstand wurde von der Verwaltung am 14.10.2016 beantwortet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 18.11.2016 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V. mit § 114 Abs. 5 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) erteilt.

Der Kreistag des Landkreises Esslingen ist gem. § 41 Abs. 5 LkrO und § 48 LkrO i. V. mit § 114 Abs. 4 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und über den Prüfungsabschluss zu unterrichten.

Jedem Kreisrat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Der Bericht kann im Landratsamt Esslingen, Revisionsamt, Zimmer 425, nach telefonischer Voranmeldung (0711/3902-2010) eingesehen werden.

### **Zusammenfassung über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung:**

Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse:

ATU: Randnummern A 1 bis A 4

BA: entfällt, da der AWB zwar geprüft wurde, im Prüfbericht aber keine Feststellungen hierzu enthalten sind.

### **Beantwortungspflichtige Einzelfeststellungen**

#### **Randnummer A 1**

#### **Vertragsabweichende Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**

Bei mehreren Baumaßnahmen wurden nicht die vertraglich vereinbarten Materialien eingebaut. Außerdem wurde, obwohl nach dem Leistungsverzeichnis richtigerweise nach Raummaß abzurechnen war, zunächst das Gewicht der Einbaumaterialien durch Wiegescheine ermittelt und unter Anwendung eines Faktors von Gewicht auf Raummaß umgerechnet. Beispiele hierfür waren:

- **K 1219, Fahrbahnsanierung im Bereich Ortsumgehung Unterensingen**

Bei dem mittels Wiegescheinen nachgewiesenen Material für die Asphalttragschicht handelte es sich um ein anderes als das vertraglich vereinbarte Material.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die erforderliche Randverstärkung des Geh- und Radweges wurde vom Auftragnehmer das Tragschichtmaterial AC 22 T S 50/70 angeboten. Das Material ist nach ZTV-Asphalt für besondere Beanspruchungen ausgelegt und damit höherwertiger als das ursprünglich ausgeschriebene Material AC 22 T L 70 / 100, das nur für leichte Beanspruchungen vorgesehen ist. Mehrkosten wurden hierfür keine gefordert. Die örtliche Bauüberwachung hatte dem Einbau des höherwertigen Materials zugestimmt.

Die örtliche Bauüberwachung wurde angewiesen, Änderungen der Bauausführung künftig in einem Aktenvermerk nachvollziehbar zu regeln.

- **K 1244, Fahrbahndeckenerneuerung zwischen Erkenbrechtsweiler und dem Hohenneuffen**

Auch hier handelte es sich bei dem mittels Wiegescheinen nachgewiesenen Material für die Asphalttragschicht um ein anderes als das vertraglich vereinbarte Material.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Sanierung von Schadenstellen im Bereich der Asphalttragschicht wurde AC TS 22 - Material ausgeschrieben. Vor Ort musste die Asphalttragschicht in einer stärkeren Dicke saniert werden als ursprünglich vorgesehen.

Eine Preisanpassung wurde weder durch den Auftragnehmer noch durch den Auftraggeber verlangt.

Die örtliche Bauüberwachung wurde angewiesen, Änderungen der Bauausführung künftig in einem Aktenvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

- **Erweiterung und Generalsanierung des Rohracker-Schulzentrums**

Der Bodeneinbau, die Entsorgung des Erdaushubs und das Verfüllen der Arbeitsräume wurden auf der Grundlage von Wiegescheinen berechnet.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Fachämter wurden darauf hingewiesen, zukünftig darauf zu achten, dass auch die von ihnen beauftragten Planungsbüros bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und bei der Abrechnung nach Abschnitt 0.5 der DIN 18300 zu verfahren haben (d.h. Mengennachweise durch Aufmaß nach Plänen oder vor Ort).

- **Durchführung von Sicherungsarbeiten an der Neckarbrücke in Neckartailfingen infolge des Hochwasserschadens.**

Das Kiesmaterial und die Steinschüttung wurden auf der Grundlage von Wiegescheinen berechnet.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Arbeiten für die Sicherung der Neckarbrücke fanden im fließenden Gewässer des Neckars statt. Das Material wurde am Ufer als Steinpackung und im Gewässer als Schüttung eingebaut. Nach DIN 18300 Abschnitt 0.5 kann als Abrechnungseinheit für Steinpackungen, Steinwürfen und Bodenlieferungen auch nach Masse (t) abgerechnet werden.

Ein Flächen- bzw. Raumaßangabe ist im fließenden Gewässer für die Verfüllung von Auskolkungen technisch nicht möglich und erfolgt daher auf Grundlage der Gewichtsangaben.

### **Randnummer A 2**

#### **Erweiterung und Generalsanierung des Rohräcker-Schulzentrums, Bauabschnitt 1**

- **Rohbauarbeiten (Schlussrechnung)**

Bei den Rohbauarbeiten wurde bei der Position „Aussparungen / Öffnungen in Betonbauteile“ eine Überzahlung i.H.v. 1.922,97 EUR festgestellt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Amt 52 wird die Überzahlung in Höhe von 1.922,97 € zurückfordern.

### **Randnummer A 3**

#### **Erweiterung und Generalsanierung des Rohräcker-Schulzentrums, Bauabschnitt 1**

- **Trockenbauarbeiten (Schlussrechnung)**

Bei den Trockenbauarbeiten wurde über ein Nachtragsangebot die Herstellung von Randfriesen über eine Nachtragsvereinbarung getroffen. Die Beträge wurden vergütet. Ein Teil des Nachtragsangebots war aber bereits im ursprünglichen Leistungsverzeichnis vorgesehen. Damit sind Mehrkosten i.H.v. 10.294,43 EUR entstanden, die nicht vom Auftragnehmer zurückgefordert werden können, da sie rechtsgültig vereinbart wurden. Die GPA hat auf die Möglichkeit hingewiesen, gegenüber dem bauleitenden Architekten Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt, die Mehrkosten in Höhe von 10.294,43 € im Wege einer Schadensersatzforderung gegenüber dem bauleitenden Architekten geltend zu machen, wird durch die Verwaltung geprüft. Auf die Nachfrage der GPA zum Stand des Verfahrens hin wurde mitgeteilt, dass die Schadensersatzforderung mittlerweile geltend gemacht wurde. Aktuell liegt der Anspruch dem gegnerischen Rechtsanwalt zur Prüfung vor. Auf die Einrede der Verjährung wurde bis zum 31.12.2017 verzichtet.

**Randnummer A 4**  
**Erweiterung der Parkplätze am Berufsschulzentrum ES-Zell**  
**Schlussrechnung)**

Bei den Tief- und Verkehrswegebauarbeiten wurde mit dem Unternehmer vereinbart, dass der Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung abschließt und dem Auftragnehmer hierfür spätestens bei der Schlussrechnung einen anteiligen Prämienbetrag von 0,25 % der Bruttoauftragssumme abzieht. Die Verwaltung hat vertragsgemäß eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, jedoch versäumt, den anteiligen Prämienbetrag an der Schlussrechnung abzuziehen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der versehentlich nicht in Abzug gebrachte Prämienbetrag in Höhe von 3.171,56 € bei der Schlussrechnung der bauausführenden Straßenbaufirma wird mit noch offenen Rechnungsbeträgen gegengerechnet (Einbehalte wegen nicht vorgelegter Rapportzettel).

Auf die Nachfrage der GPA zum Stand des Verfahrens hin wurde mitgeteilt, dass die Einforderung der Überzahlung mittlerweile vorgenommen wurde. Der Betrag ist zwischenzeitlich eingegangen.

Heinz Eininger  
Landrat